

Art. 19 Störung der Beziehungen durch den Berechtigten

¹Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemutet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Verpflichtete ihm die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. ²Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so gilt Art. 18 entsprechend.